Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.01.2024
Gericht: Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Segena Energie Oberhessen GmbH

---

60 IN 251/13: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Segena Energie Oberhessen GmbH, Vogelsbergstraße 33, 63679 Schotten (AG Friedberg (Hessen), HRB 6697), vertr. d.: [redacted], Stw. 3, [redacted], zz. unbekannten Aufenthalts, (Geschäftsführer), ist am 02.01.2024 gemäß § 200 InsO aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist.
Im Hinblick auf mögliche Quotenausschüttungen in den nachfolgenden Drittinsolvenzverfahren wird der Insolvenzbeschlag aufrechterhalten und Nachtragverteilung gem. § 203 InsO angeordnet:
- Sun Bavaria, AG Hannover, 908 IN 38/22
(Schlussbericht Bl. 523, 540 Rs)
- Pellex Bioenergie AG, AG Hamburg, 67g IN 339/21
(Schlussbericht Bl. 523, 544)

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Friedberg (Hessen), 02.01.2024